

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/22aefa07-3e23-385d-a7ed-190c15ca3ae3>

Bibliografie

Titel	Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
Amtliche Abkürzung	UmweltHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-9

§ 14 UmweltHG - Schadensersatz durch Geldrente

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach [§ 12 Abs. 2](#) einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten.

(2) [§ 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) ist entsprechend anzuwenden.

